

Grenzstein, Grenzbeschreibung, Karte: Eigentumsgrenzen im 17. und 18. Jahrhundert



Boundary stone, border description, map: Boundaries of land property in the 17th and 18th centuries

Michael Hiermanseder und Christoph Twaroch, Wien

*Est modus in rebus, sunt certi denique fines!*¹⁾

Kurzfassung

Anders als zur heutigen Katastervermessung und Dokumentation wurden die Grenzen des Grundeigentums vor 300 Jahren nach topographischen Gegebenheiten beschrieben. An besonderen Punkten weist oft ein Grenzstein mit Jahreszahl auf die Grundbesitzer hin. Herrschaftskarten sind Privatsache der Besitzer und dienen der Dokumentation und weniger der genauen Grenzfestlegung. Bei Grenzstreitigkeiten wurden Geometer hinzugezogen, die eine Grenzkarte mit Beschreibung verfassten, die dann als Entscheidungsgrundlage verwendet wurde. Der Beitrag befasst sich mit der Lage historischer Grenzsteine, mit Grenzbeschreibungen und Karten des 17. und 18. Jahrhunderts. Das Thema wird durch Beispiele aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns illustriert.

Schlüsselwörter: Grenzstein, Grenzbeschreibung, Grenzkarte, Kartographie, Marinoni, Geschichte.

Abstract

Unlike today's cadastral survey and land registry boundaries of land property 300 years ago were described by the topographic situation. At special locations a boundary stone with the year date often points to the land owners. Maps of estates are private affairs of the owners and for the documentation of the property rather than for the determination of boundaries. For boundary disputes the land surveyor is called, who draws a boundary map with a description, which serves as a basis for the decision. The topic is illustrated by examples from the Archduchy of Lower Austria.

Keywords: boundary stone, border description, map, cartography, Marinoni, history.

1. Einleitung

Vor 300 Jahren verliefen Eigentumsgrenzen in der Regel entlang von in der Natur sichtbaren topographischen Linien wie Geländekanten, Gewässern oder Waldrändern. Besondere Punkte wurden durch Grenzsteine als materielle Rechtszeichen gekennzeichnet, die aber nicht notwendigerweise auch auf Karten zu finden waren.

Erst der Franziszeische Kataster schreibt die Kennzeichnung von Grenzen fest. In der „*Instruktion zur Ausführung der in Folge der Allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 und vom 20. October 1849 angeordneten Katastral-Vermessung*“ von 1865 wird im II. Abschnitt, lit. E. „*Die Abmarkung und Sicherstellung der Grenzen des individuellen Besitzthums*“ beschrieben, welchen Zweck die Kennzeichnung von Grundstücksgrenzen hat und „*Wie diese Abmarkung zu geschehen habe*“. In dieser Instruktion, die sowohl organisatorische

als auch technische und rechtliche Festlegungen beinhaltet, wurde in § 140 exakt bestimmt, „*daß dort, wo keine natürlichen Grenzen bestehen, wie namentlich bei Wiesen und Waldungen, die Besitzgrenzen durch Steine, Pfähle und Hotterhaufen oder durch ein Fuß tiefe und zwei Fuß lange Gruben bezeichnet werden, und daß die Grenzzeichen an allen Punkten gesetzt werden, wo die Grenze von der geraden Richtung abweicht.*“²⁾

Mit steigender Besiedlungsdichte sind auch genauere Grenzdefinitionen erforderlich, weswegen Grenzpunkte in kürzeren Abständen gebraucht werden. Jagd und Holz, Acker und Weide, Wege und Fahrzeugbreiten bedingen verschiedene Genauigkeit und erfordern lokale oder zusammenhängende Vermessungen. Steuern und andere Abgaben sind der wichtigste Antrieb zur katastralen Erfassung der Eigentumsverhältnisse. Grenzstreitigkeiten wegen Nutzungs- und an-

1) „Es gibt ein rechtes Maß in allen Dingen, kurz, es gibt bestimmte Grenzen!“ Horaz

2) http://www.catastrum.hu/docs/Instruktion_1865.pdf

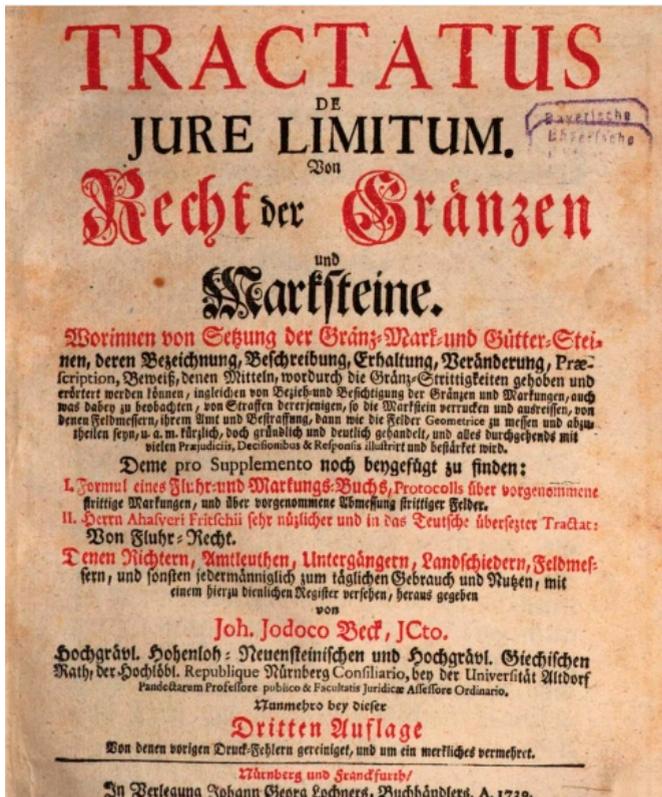
Abb. 1.1: Johann Beck, *Tractatus de iure limitum*, 1739, Titelblatt.

Abb. 2.1: Grenzstein Bisamberg Stift Schotten 1516 (Foto: Blanda 2015)

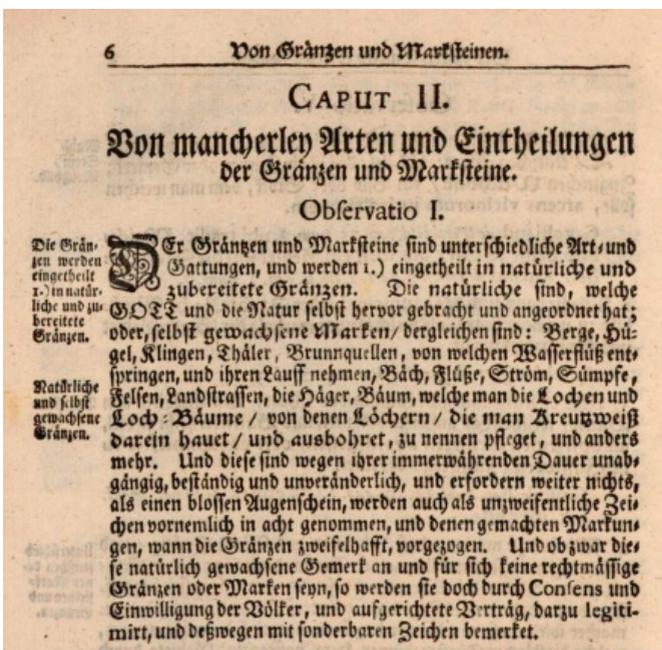


Abb. 1.2: „Von Gränzen und Marksteinen“, S 6.



Abb. 2.2: Grenzstein Kahlenbergdorf C. VI. 1731 (Foto: Hiermanseder 2019)



Abb. 3.1: Fünfeckiger Stein

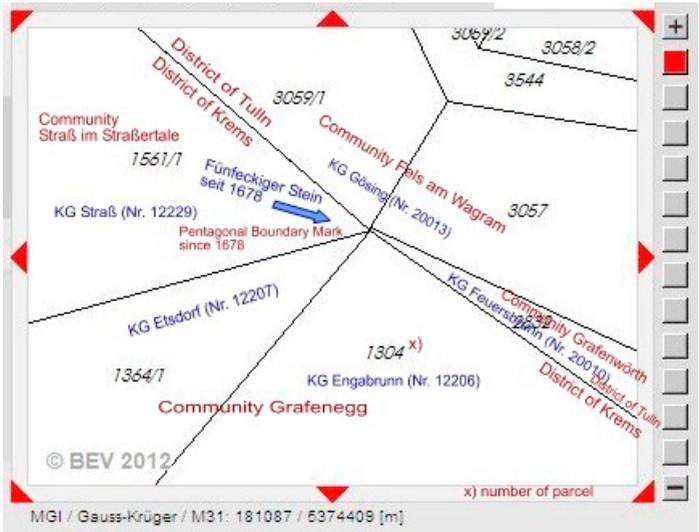


Abb. 3.2: Ausschnitt aus der Digitalen Katastralmappe des BEV 2012

deren Rechten bilden den zweiten Hauptgrund. Genauigkeitsentscheidend sind die Qualität der Grenzdefinition und der Messmittel.

2. Die „Glanzzeit“ der Grenzsteine im 17. und 18. Jahrhundert

Grenzsteine markieren Staats-, Landes- und Gemeindegrenzen, Gerichtsgrenzen, Grenzen von Fluren und Waldbeständen, Abschnitte von Fischgewässern und vieles mehr. Sie stehen an bestehenden und ehemaligen Grenzverläufen, oft als steinerne Zeugen vergangener Herrschaftsstrukturen.

Historische Grenzsteine gibt es in den verschiedensten Formen, es gab keine fixe Regelung für ihre Gestaltung und Beschriftung. In Österreich haben sie meist einen rechteckigen Grundriss mit abgerundetem oder flachem Kopf und sind aus lokaler Gesteinsart. Auf dem Kopf kann der Grenzverlauf durch eine Kerbe eingemeißelt sein. Auf den flachen Seiten sind die Anfangsbuchstaben, Wappen oder Symbole der Eigentümer, denen die jeweilige Seite zugewandt ist, angebracht. Oft wurde auf den Steinen auch die Jahreszahl der Grenzbegehung und die Nummer des Steines ergänzt. Ihre „Glanzzeit“ hatten die Grenzsteine im 17. und 18. Jahrhundert, als manche von ihnen zu wahren Kunstwerken gerieten.

3. Der „Fünfeckige Stein“ und seine Geschichte

Der Fünfeckige Stein ist ein Grenzstein im nördlichen Niederösterreich, der das Zusammentreffen von sechs Grundstücken, fünf Katastralgemeinden, vier politischen Gemeinden, zwei Verwaltungsbezirken sowie zwei Landesvierteln



Abb. 4: Der Dreimärker mit Wappen von Kaiser Leopold I, der Jahreszahl 1677 und der Nr. 455 steht beim Roten Kreuz am Frauenberg, an der Grenze der Gemeinden Sieghartskirchen und Pressbaum (Foto: Twaroch 2020)

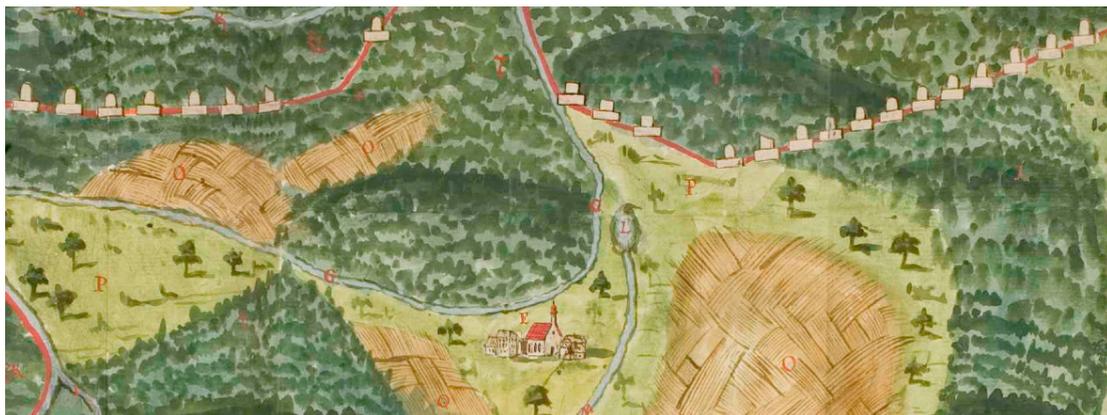


Abb. 5.1: Kartenausschnitt Mühlparz mit Grenzsteinreihe [NÖLA HS StA 1316*]

markiert. Der Grenzstein ist ca. 1,30 m hoch und entsprechend der Winkel an den fünf Katastralgemeindegrenzen als unregelmäßiges Fünfeck ausgeführt. An den Seiten trägt er als Inschrift die Namen der Katastralgemeinden Feuersbrunn, Engabrunn, Etsdorf, Straß und Gösing. Weiters befinden sich unter Straß mehrere Jahreszahlen.

Auf Grundstücken zweier verschiedener Herrschaften liegend fand man am 17. Februar 1676 Lorenz Altman und seinen Sohn aus Kleinweikersdorf erschlagen auf. Der Streit darüber, welche Herrschaft die Toten übernehmen möge, war vermutlich Anlaß für die Setzung des Fünfeckigen Steines. Laut Gerichtsprotokoll der Gemeinde Etsdorf wurde dieser Grenzstein am 14. Mai 1678 aufgestellt. Renoviert wurde der Stein 1768 und 1998.³⁾

Der Grenzstein markiert einen besonderen Punkt an der Grenze mehrerer Herrschaften bzw. Katastralgemeinden, der aber mitten im Wald liegt und an keiner topographischen Besonderheit erkennbar ist. Unabhängig von einer Vermessung oder Kartierung zeigt er den Grenzpunkt in der Natur. Heute ist er koordinativ erfasst und in der Katastralmappe eingetragen.

Er ist ein Musterbeispiel für die Bestrebungen der „AG Grenzstein“ der Österreichischen Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation (OVG), „The Network of Boundaries and its Monuments“ in die Liste des UNESCO-Welterbes aufzunehmen.⁴⁾



Abb. 5.2: Mühlparzer Grenzstein 1642

4. Frühe Waldgrenzbeschreibungen

In dem 1572 unter Kaiser Maximilian II. erstellten Waldbuch („Ausmarchung des Wienerwaldes vom 12. März 1572“)⁵⁾ sind auf 177 Seiten die Grenzen der Wälder im Wienerwald mit allen Grenzpunkten und Steinen textlich erfasst.

In Zeiten der Verknappung des Rohstoffes Holz durch vermehrte Bautätigkeit und Kriege wurden im 17. Jh. immer wieder Waldbeschreibungen angelegt. Das bedeutendste Werk ist das kaiserliche Wald- und Forstbuch des Wienerwaldes von 1674-1678 unter Leopold I.⁶⁾ Die meisten

3) https://de.wikipedia.org/wiki/Fünfeckiger_Stein

4) Waldhäusl, Peter et al., Der Grenzstein als Symbol für das Grundeigentum soll UNESCO Welterbe werden, VGI 2014/1, 11.

5) OeStA/FHKA SUS HS 0086

6) OeStA/FHKA SUS HS 0088

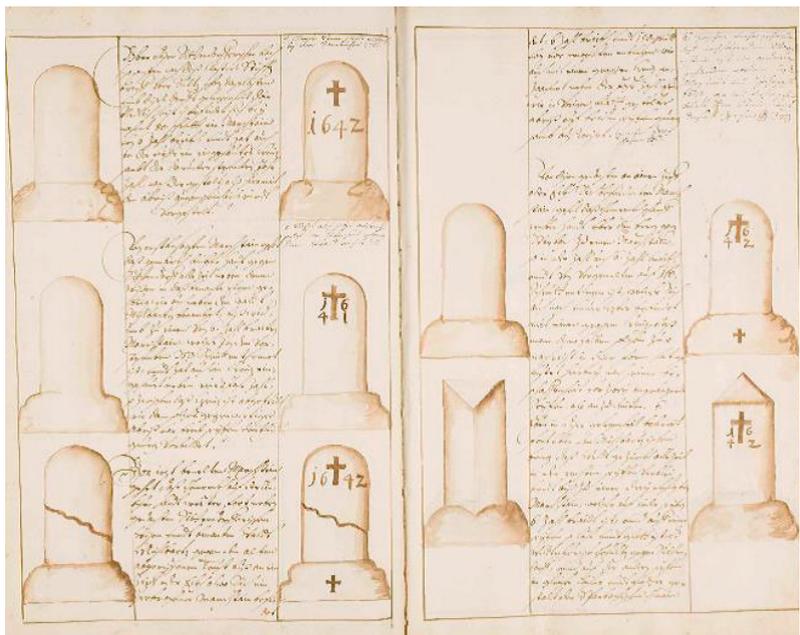


Abb. 5.3: Beschreibung im Metilustrium



Abb. 5.4: Dreieckstein 1642 (Fotos: Twaroch)

der damals gesetzten (über 400) Steine tragen die Jahreszahl 1677. Viele sind bis heute erhalten geblieben.

Bei der Grenzbegehung der Wälder von Heiligenkreuz (Metilustrium Sanctae Crucis Nemorosum) aus dem Jahr 1687 handelt es sich um eine Beschreibung der ausgedehnten Waldgebiete im Besitz des Stiftes Heiligenkreuz und besonders deren Grenzverläufe. Auf mehreren Skizzen ist das Gebiet dokumentiert; die Grenzsteine sind aquarelliert in Vorder- und Rückansicht dargestellt.

Der Mühlparzer Grenzstein steht in einer langen Reihe mit gleichen bzw. ähnlichen Steinen vom Eichkogel bis zum Schwarzkopf zwischen den KG Sparbach und Gaaden und kennzeichnet die Eigentums Grenze des Stifts Heiligenkreuz.

5. Karten und Grenzbeschreibungen von Marinoni

Während die älteren „Maulwurfshügelkarten“ von Vischer lediglich die relative Lage von Ortschaften darstellen, will der moderne Vermesser und Kartograph Marinoni (1676-1755) einen geometrisch richtigen, maßstabsgetreuen Lageplan zeichnen („geometrice verfasst“), aus dem auch Entfernungen, Richtungen und Flächen gemessen werden können.



Abb. 6.1: Vischer, Georg Matthäus, Der Kartograf bei der Arbeit, 1697. [© ÖNB Wien, KAR A V 277; AZ: 27249/3/2017]

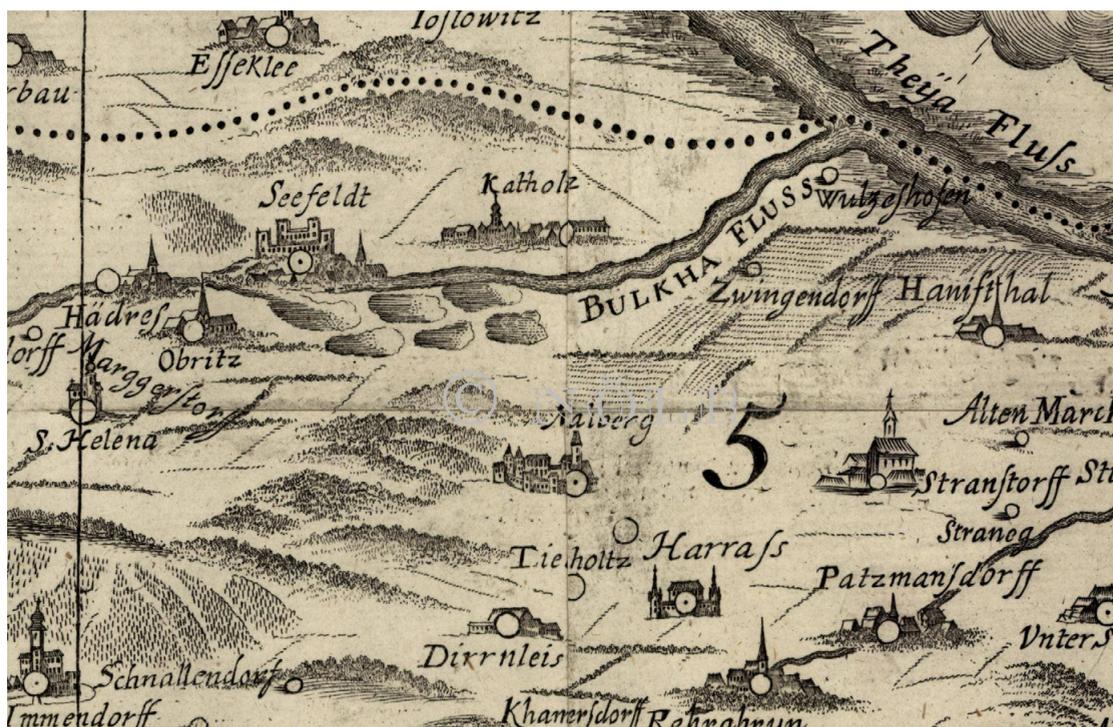


Abb. 6.2: Vischer, Archiducatus Austriae inferioris geographica et noviter emendata accuratissima descriptio (Ausschnitt), Wien 1697, NÖLB AV 227/1697

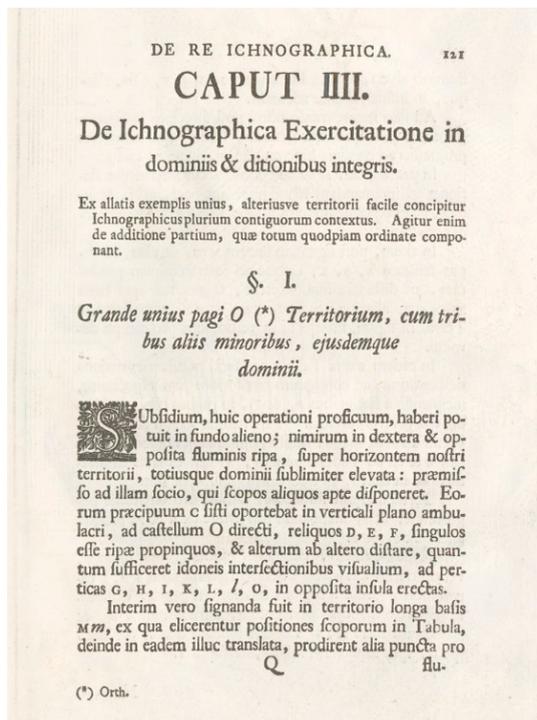


Abb. 7.1: J.J. Marinoni, De re ichnographica (1751) [Quelle: ETH-Bibliothek Zürich, Sign.: Rar 771 q]

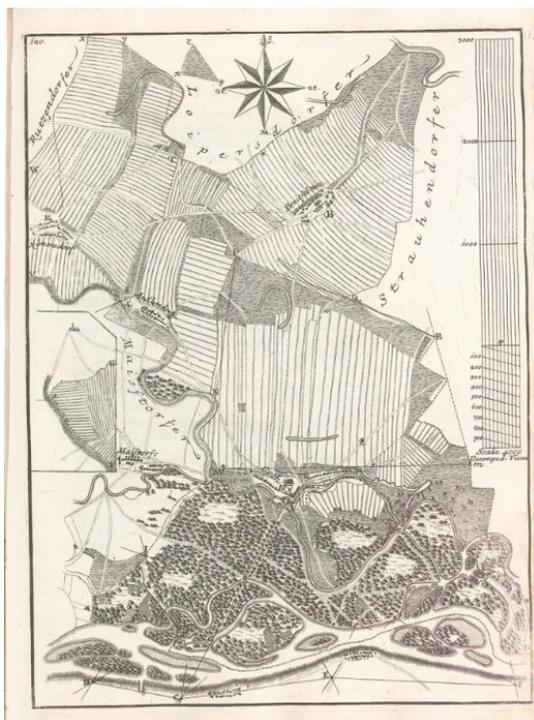


Abb. 7.2: Kartierung von Herrschaften (Orth/Donau) [Quelle: ETH-Bibliothek Zürich, Sign.: Rar 771 q]

5.1 Marinonis Lehrbuch der Kartographie „De re ichnographica“

Marinoni hat die Methoden der Vermessung perfektioniert, bei der Schaffung des Mailänder Katasters⁷⁾ im praktischen Einsatz unter Beweis gestellt und in Lehrbüchern systematisch dargestellt.

„Interim vero signanda fuit in territorio longa basis *Mm*, ex qua elicerentur positiones scoporum in Tabula. ... post signatam lineam *Mm*, et alias, ad pagos reliquos *A, B, K*, easque ad intersectionem productas, ut distantiae innotescerent, eligebantur aptae bases *MN, MP*, aliaeque *PQ, QR, Rm*, ut clauderetur arvi ac Territorii figura, interjectis digressionibus pro campis domini. In eadem altera Tabula connecti potuit par maior delineationis, ad contiguum territorium pagi *B* spectantis, incipiendo a stationibus *P & Q*, in quibus coniugebantur tria diversa confinia.“ J.J. Marinoni, *De re ichnographica*, p 121f

(«Inzwischen war jedoch im Gebiet die lange Basislinie *Mm* einzurichten, von der die Positionen der Messtischaufnahmen ausgehen. ... nach der Einrichtung der Linie *Mm*, wurden auch die

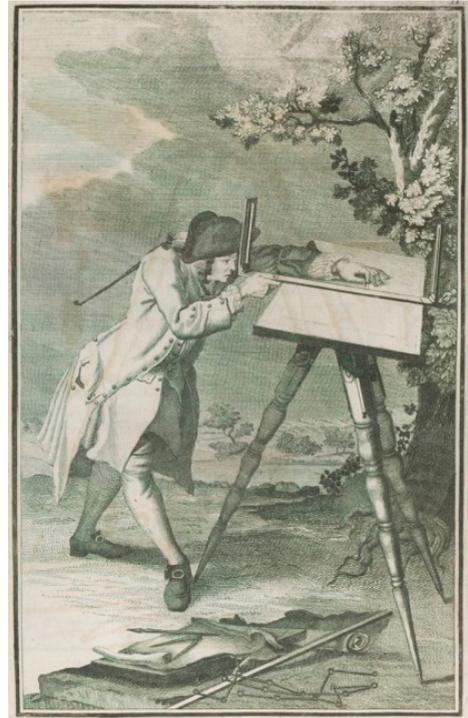


Abb. 8.1: Der Marinoni'sche Messtisch im Einsatz; aus „*De re ichnographica*“, 1751, Bild 11.

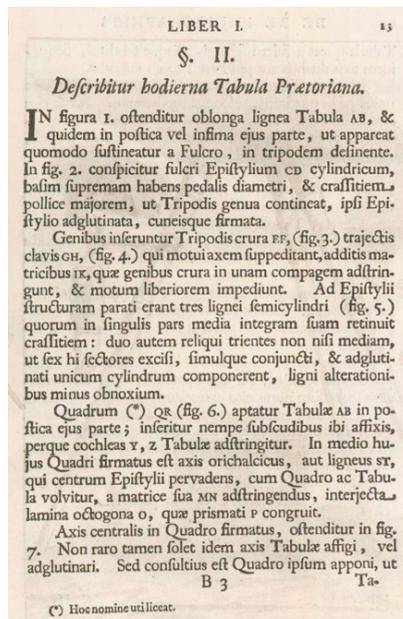
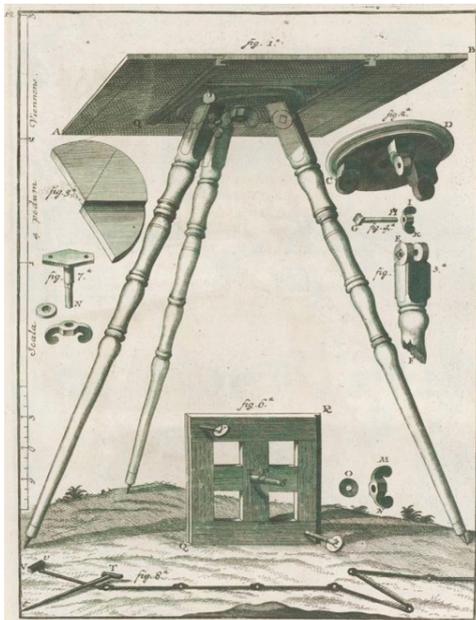


Abb. 8.2 und 8.3: Messtisch aus „*De re ichnographica*“, S 12f. [Quelle: ETH-Bibliothek Zürich, Sign.: Rar 771 q]

7) Hiermanseder Michael, König Heinz, Johann Jakob von Marinoni – geodet und getadelt, Schöpfer des Mailänder Katasters, Kartograph, Wissenschaftler, VGI 2017/2, S 89f.

anderen Schnittlinien zu den übrigen Orten A, B, K erzeugt; um die Entfernungen zu bestimmen, werden geeignete Grundlinien MN, MP, und andererseits PQ, QR, Rm, gewählt, sodass die Figur der Grundform und des Gebietes geschlossen wird, damit Abweichungen für die Felder der Herrschaft ausgeglichen werden. Das gleiche könnte durch eine andere Messtischaufnahme zu einer größeren Darstellung durch die Visur des angrenzenden Gebietes des Ortes B verbunden werden, beginnend an den Stationen P und Q, an denen drei verschiedene Grenzen zusammentreffen.»)

Die Bedeutung der Vermessung besteht für Marinoni nicht nur in einer neuen, lückenlosen Vermögensbewertung, sondern in der Möglichkeit, über die Zusammenfügung von einzelnen, kleinen Teilen (Darstellungen von Gemeinden) und durch die Verwendung geeigneter Maßstäbe neue Karten für ganze Provinzen und Staaten herzustellen. Marinoni ist sich der Verzerrungen wohl bewusst, die eine solche Vorgangsweise mit sich brächte. Er erkennt die Notwendigkeit, ein großmaßstäbiges geodätisches Netz in der Region zu konstruieren, in das die einzelnen Kartenteile eingepasst würden, wie er selbst in der Einleitung zum ersten Kapitel von „De re ichnographica“ schreibt:⁸⁾

III. Ex pluribus autem ichnographicis, ad eundem minorem typum reductis, omnia subdivisionem arearum ... componuntur chartae ... Provinciarum completae ...“

(„Aus mehreren Karten, auf denselben Maßstab reduziert unter Auslassung der Flächenunterteilungen ... werden Karten ... von ganzen Provinzen zusammengefügt ...“).

„V. ... ad unam respicitur horizontalem superficiem, quae basim constituit. Intelligentur enim ex omnibus punctis in Mappa signandis, v.gr. turrium, arborum, lapidum etc. ductae verticales lineae ad superficiem Telluris sphericam, ... quae integrum Territorium obtegeret; prodiret inde horizontalis perimeter & ordinata positio partium, ad eandem communem superficiem reducta.“

(„... auf eine einheitliche ebene Fläche reduziert, die die Grundlage bildet. Es werden durch gemeinsame signifikante Punkte, wie Türme, Bäume, Steine, etc. vertikale Linien auf die sphärische Erdoberfläche gelegt ... die das ganze Gebiet umfassen; es ergibt sich ein horizontaler Perimeter und eine regelmäßige Lage der Teile, reduziert auf die gemeinsame Fläche“).

Es sind dies die ersten Hinweise Marinonis auf eine Triangulierung im aufzunehmenden Gebiet.⁹⁾

5.2 Jagdatlas für Kaiser Karl VI.

Der Jagdatlas für Kaiser Karl VI. zeigt die kaiserlichen Jagdreviere in vollendeter kartographischer Schönheit.¹⁰⁾ Erst 1932 wird der Geograph Eugen Oberhummer auf den prachtvollen Jagdatlas von Marinoni in der ÖNB aufmerksam und verfasst eine knappe Abhandlung mit genauer Beschreibung der 23 Kartenblätter und der beiden Übersichtskarten sowie einer kurzen Biographie des Urhebers Marinoni: „Ich muß mich hier damit begnügen, einen weiteren Leserkreis auf die Bedeutung des bisher nur Wenigen bekannten Werkes hinzuweisen und dessen wesentliche Merkmale hervorzuheben. Es ist eine reiche Quelle für den Wandel des geographischen Bildes von Niederösterreich, so der Veränderungen des Donaulaufes und seiner Verzweigungen, des Verhältnisses von Wald, Wiese und Ackerland sowie für den Stand der Siedlungen und die Schreibung der Orts- und Flurnamen.“

Im Jagdatlas finden sich an den Grenzen der Jagddienste oft Markierungen, an denen später auch Grenzsteine gesetzt worden sind.

5.3 Atlas der Hardegg'schen Herrschaft Stetteldorf

Der Atlas der Hardegg'schen Güter ist im Original vermutlich zerstört worden¹¹⁾, die NÖ Landesbibliothek besitzt jedoch insgesamt 57 SW-Photographien aller 23 Kartenblätter aus

8) Marinoni: De re ichnographica, Wien, 1751: Liber I., S 2, Punkt V; [Quelle: ETH-Bibliothek Zürich, Sign.: Rar 771 q].

9) Hiermanseder Michael, König Heinz, Johann Jakob von Marinoni - geadelt und getadelt, Schöpfer des Mailänder Katasters, Kartograph, Wissenschaftler, VGI 2017/2, S 89f.

10) Oberhummer: Ein Jagdatlas Kaiser Karl VI., in Unsere Heimat, VI (1933), S 152-159; Oberhummer: Der Ingenieurgeograph Joh.Jak. Marinoni, in Unsere Heimat, IX (1936), S 362-364.

11) Marinoni erstellt 1715-1727 einen Atlas der Hardegg'schen Güter, der leider in den Nachkriegsjahren durch die russischen Besatzer in der Bibliothek von Schloß Juliusburg zerstört worden ist (Brief Forst- und Gutsverwaltung Graf Georg Stradiot v.6.8.2019 an M. Hiermanseder).



Abb. 9.1: Jagdatlas Kaiser Karl VI., Teil II, 1728/1729, Nr. 9 Rieggersdorfer Dienst



Abb. 9.2: Kleinrötzer Stein von 1738 (Stein 1) (Fotos: Hiermanseder 2019).



Abb. 9.3 (links): Jagdatlas Karl VI Ausschnitt bei Kleinrötz (*Stein 4 oben, * Stein 1 Mitte)

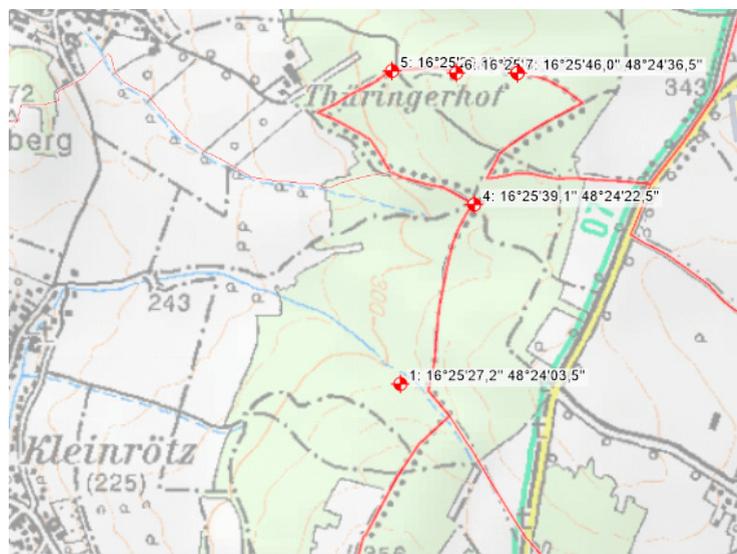


Abb. 9.4 (rechts): Lagekarte Herrschaftssteine Kleinrötz, Ulrichskirchen, Würnitz (Quelle: BEV und NÖ-Atlas mit Eintragungen Twaroch)

Abb. 10.1 und 10.2: Grenze KG Kleinrötz (Harmannsdorf, Bez.Korneuburg) und KG Pföising (Wolkersdorf, Bez.Mistelbach) Stein 4, „HVK“ für Herrschaft Ulrichskirchen und „HW“ für Herrschaft Würnitz, Jahreszahl 1738 (?) (Fotos: Twaroch 2020).



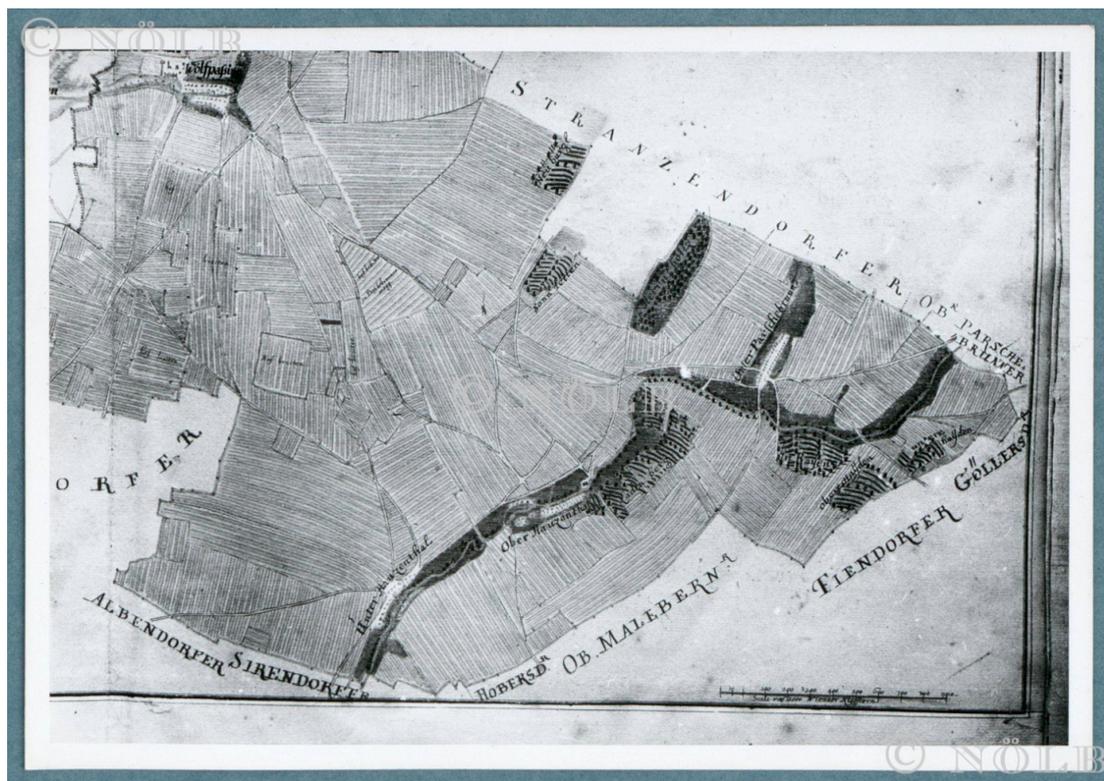


Abb. 11.1: Fotografie Blatt 12, Atlas der Hardegg'schen Güter (Ausschnitt Wolfpassing-Unterparschenbrunn)

dem Jahr 1934¹²⁾, sowie einen Originalentwurf des Blattes 17 Perzendorf¹³⁾. Ein Herrschaftsgrenzstein zwischen der Hardegg'schen Ortschaft Unterparschenbrunn und dem Schönborn-Gut Stranzendorf von 1748 markiert noch heute die von Marinoni gezeichnete Grenze.

5.4 Grenzkarten von Marinoni

Protokolle von Grenzverhandlungen, im Auftrag eines oder aller Anrainer, teilweise mit Unterschriften und Siegeln, finden sich bei Marinoni oft auch direkt auf der Legende der zugehörigen



Abb. 11.2: Herrschaftsgrenzstein Unterparschenbrunn/Stranzendorf von 1748, Hardegger Seite

12) Atlas Deren Hochgrafflichen Hardeggischen Herrschaften Stöttldorf, Russbach, Wolfpassing und Schmida Samt denen zugehörigen March- und dorfschaften, und dero appertinenzien, Geometrice zusammengetragen von Jo. Jacob de Marinoni, Kays: Hof und N:O: Landschaft Matematico, CII 293. fotogr. Klein-Aufnahmen 1934/35 des Originals aus ca.1720; vgl. Oberhummer: Die Herrschaft der Grafen von Hardegg im 18.Jahrhundert nach der Aufnahme von J. Marinoni 1715-1727, in Unsere Heimat, VII (1934), S 77-85.

13) vgl. Oberhummer: Die Herrschaft der Grafen von Hardegg im 18.Jahrhundert (Nachtrag) in Unsere Heimat, VIII (1935), S 21f.



Abb. 12.1: Kartenblatt Perzendorf, Marinoni 1718 (Foto: Hiermanseder 2019)

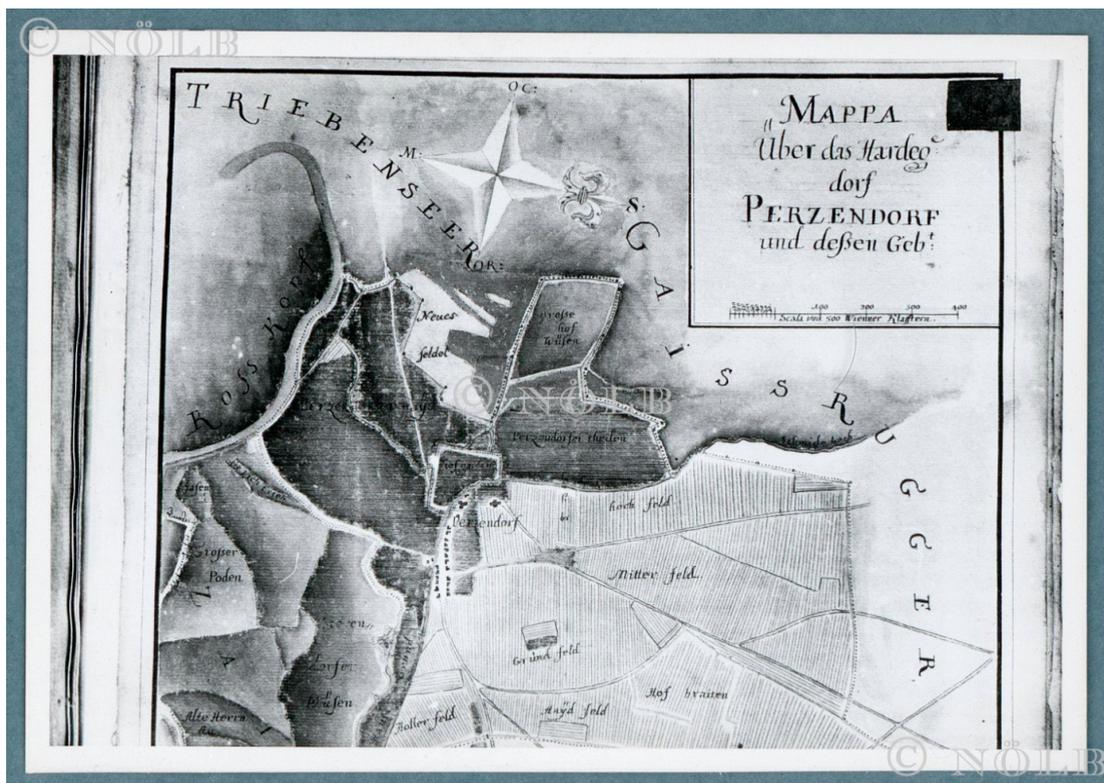


Abb. 12.2: Fotografie Blatt 17 Perzendorf, Atlas der Hardegg'schen Güter

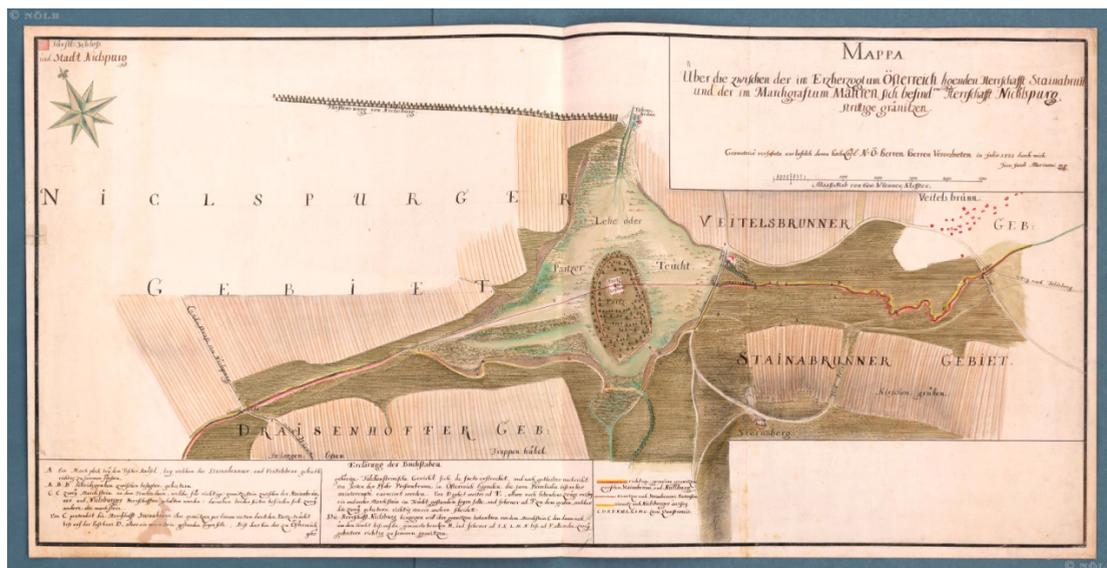


Abb. 13.1: J.J. Marinoni, Mappa über die zwischen der im Erzherzogtum Österreich liegenden Herrschaft Stainabrunn und der im Marchgraftum Mähren sich befindende Herrschaft Nicklsburg strittige gränitzen : geometrice verfassete aus befelch deren hoch-löbl. N.Ö. Herren herren verordneten in julio 1723 durch mich Joan. Jacob Marinoni, NÖLB, IDN: 384047 / IDA: KART-10155

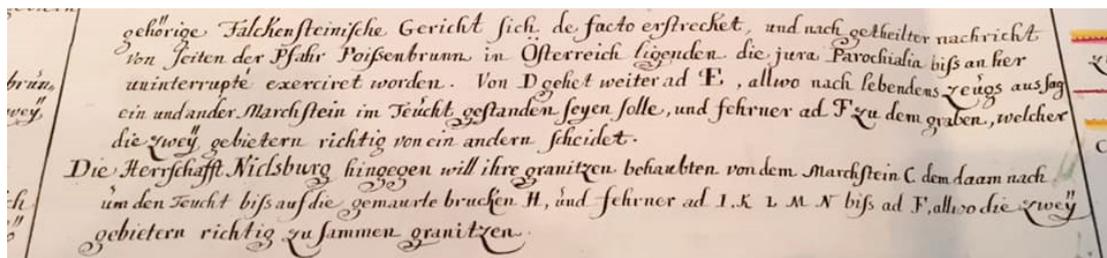


Abb. 13.2: Ausschnitt Grenzverhandlungsprotokoll (Fotos: Hiermanseder 2018).

Karte, vgl. zB „*Einer nach geschenehen vorschlag beyder Ländern von Ihro Kays. Maye. allergnädigst deputirten Hochansehenlichen Land-Granitz Commission nach dem den 5. und 13. julii eingenommenen Augenschein, den 10. und 16. do. 1715 abgeredete Land-Confinien, auch Landgerichts- und Burgfrids Granitzen ABCDDEFFG item IKLQ : Granitzlinie nach angebung der Herrsch. Schattwienn; Granitzlinie nach angebung des Stifts Neuberg ; Abgeredete Land Granitz-Linie...*“ (Abb. 15).

5.4.1 Grenzkarte Steinebrunn/Nikolsburg

Im Grenzstreit zwischen der Herrschaft Steinebrunn im Erzherzogtum Österreich unter der Enns des Grafen Johann Adam v. Fünfkirchen und

der Herrschaft Nikolsburg in der Markgrafschaft Mähren des Walther Franz Xaver Anton Reichsfürst von Dietrichstein verfasst Marinoni im Juli 1723 eine Grenzkarte, die den Portzteich und das Lustschloß auf der Friedeninsel¹⁴⁾ teilt.

Schließlich setzen sich die Nikolsburger mit ihrem Anspruch auf den gesamten Teich durch, wie ihn bereits eine gemalte Karte von 1675 zeigt.

Eine Besonderheit ist die bewegliche (Landes) Grenze, je nach Ausdehnung des Teichs. 1873 wird die Insel durch den Damm der Eisenbahnlinie Lundenburg-Grusbach zur Halbinsel, im Vertrag von St.Germain fällt die Eisenbahn an die CSR und die Staatsgrenze wird noch weiter nach Süden verschoben.

14) Erbaut 1629 von Franz Seraph Kardinal Fürst Dietrichstein, der nach der Einziehung der Güter der Familie Fünfkirchen nach 1620 auch Herr von Steinebrunn ist. Nach Wiedererlangung ihres Besitzes kommt es zwischen Graf Fünfkirchen und dem Fürsten Dietrichstein zum Grenzstreit.

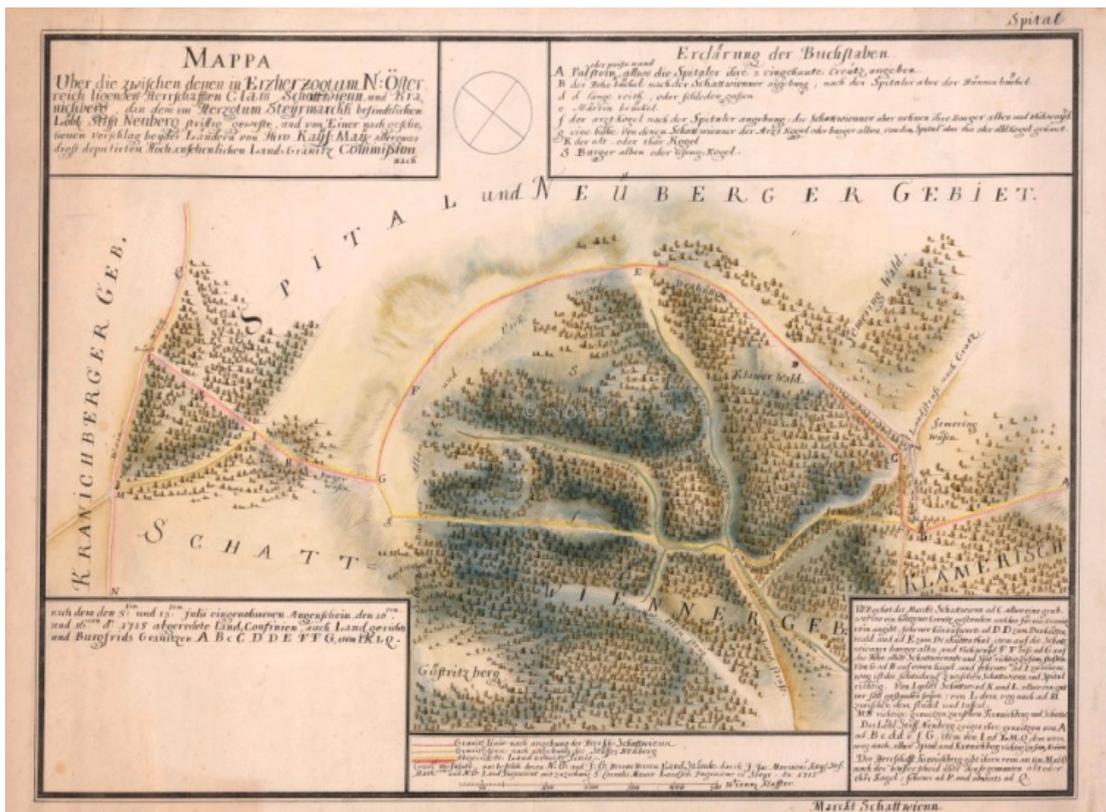


Abb. 15.1: J.J.Marinoni, Mappa über die zwischen denen in Erzherzogthum N.Österreich ligenden Herrschafften Clam, Schattwien und Kranichberg, dan dem im Herzogtum Steyrmarchh befindlichen Löbl. Stiff Neuberger strittig geweste, und von Einer nach geschehenen vorschlag beyder Ländern von Ihre Kays. Maye. allergnädigst deputirten Hochansehnlichen Land-Granitz Commission nach dem den 5ten und 13ten julii eingenommenen Augenschein, den 10ten und 16ten do. 1715 abgeredete Land-Confinien, auch Landgerichts- und Burgfrids Granitzen A B C D D E F F G G H H I I K L Q : Granitzlinie nach angebung der Herrsch. Schattwien; Granitzlinie nach angebung des Stiffts Neuberger ; Abgeredete Land Granitz-Linie / geom[et]rijce verfassete aus befelch deren N.Ö. und I.Ö. Herren herren Land-Stände durch J. Jac. Marinoni Kays.Hof.Math[emati]cum und N.Ö. Land-Ingenieur mit zuziehung G[eo]metr.] Cornelii Mauro Landsch. Ingenieur in Steyr. An. 1715, NÖLB, IDN: 384046 / IDA: KART-10157

5.4.2 Grenzkarte Schottwien/Spital

Immer wieder gibt es im 16. und 17. Jahrhundert zwischen Spital (Herrschaft Neuberg) und Schottwien (Herrschaft Klamm) Grenzstreitigkeiten. Überregionale Bedeutung hat der Streit erst, als die Semmeringgrenze 1564 auch Landesgrenze wird. Die Herrschaft Spital möchte die Grenze bis über den Pass ausdehnen, 1679 und 1707 kommt es zu Kampfhandlungen zwischen Spitalern und Schottwienern.

1713 wird eine Kommission der niederösterreichischen und steirischen Stände eingerichtet. Vorher sollen Ingenieure verlässliche Landkarten des Gebiets anlegen. Vom Erzherzogtum Österreich wird dafür der Kartograph Marinoni nominiert, vom Herzogtum Steiermark der Landschaftsingenieur Cornelius Mauro. Drei Wochen

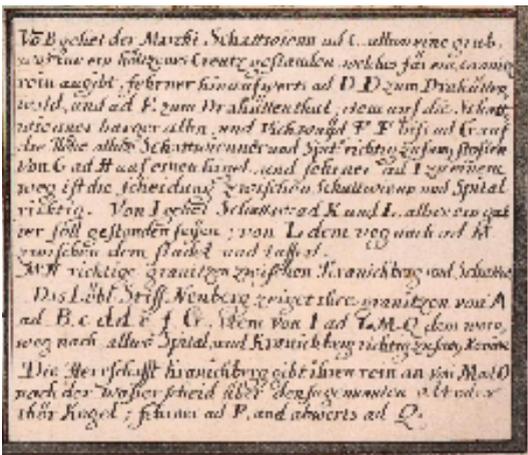


Abb. 15.2: Ausschnitt Grenzverhandlungsprotokoll.

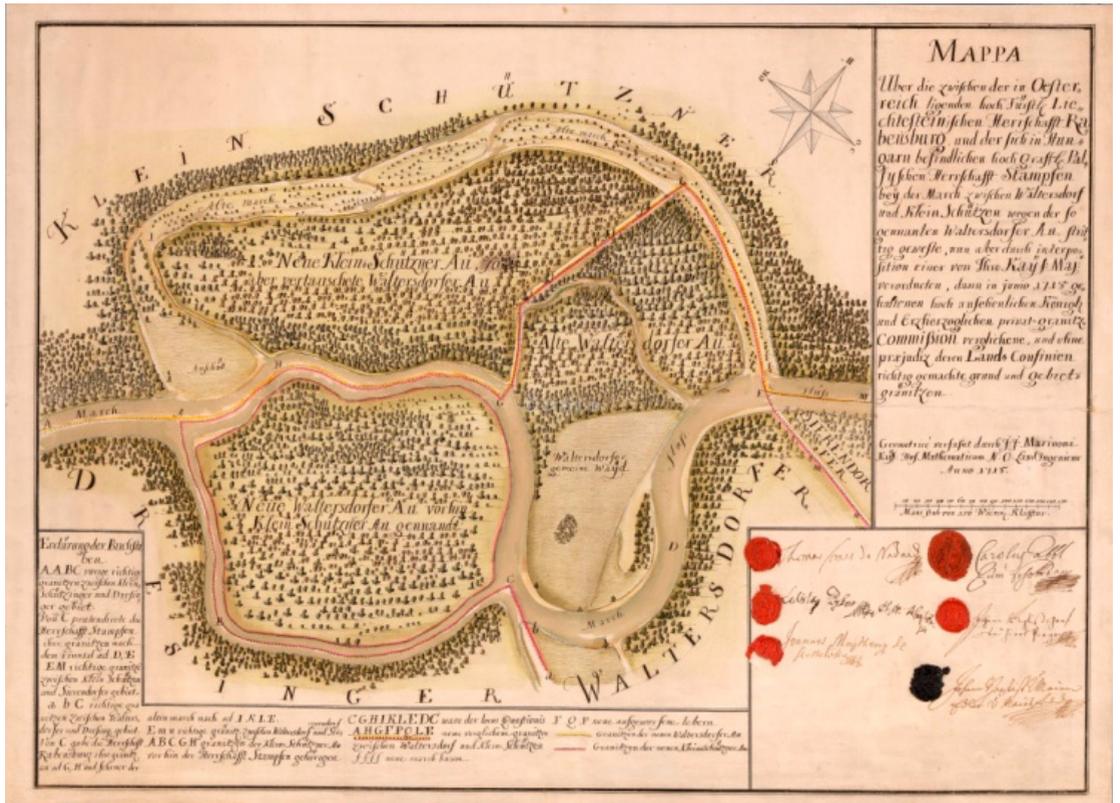


Abb.16.1: J.J. Marinoni, Mappa Über die zwischen der in Oesterreich ligenden hoch Fürstl. Liechtensteinischen Herrschafft Rabensburg und der sich in Hungarn sich befindlichen hoch Graffl. Palfyschen Herrschafft Stampfen, bey der March zwischen Waltersdorf und Klein Schützen, wegen der so genannten Waltersdorffer Au, strittig geweste, nun aber durch irzposition einer von Ihre Kays. Maj. verordneten, dann in junio 1718 gehaltenen hoch ansehnlichen Königl. und Erzherzoglichen privat-grantz-Commission verglichene und ohne praedjudiz deren Land-Confinien richtig gemachte grund und gebiets gränitzen, geometrice verfasst durch J.J. Marinoni, Kais. Hof Mathematicum N.O. Land Ingenieur Anno 1718

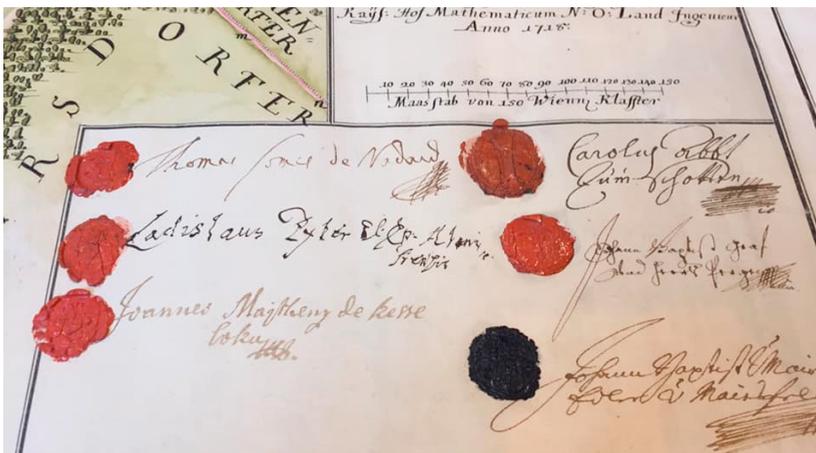


Abb. 16.2: Ausschnitt Unterschriften [5 rote und 1 schwarzes Wachs-Siegel mit Unterschriften: Thomas Comes de Nadasd, Carolus Abbt Zum Schotten, Ladislaus Pyber, Johann Baptist Graf und Herr auf Pergern?, Joannes Majstreny de Hesselöku?, Johann Baptist Maier Herr auf Maiersfeld (schwarzes Siegel)], NÖLB, IDN: 384040 / IDA:KART-10163 (Foto: Hiermaseder 2019).

lang wird vermessen, am 8. Juli 1715 tritt auf dem Semmering-Pass die Grenzregulierungskommission zusammen. Der Streit wird zugunsten von Klamm/Schottwien entschieden und die Grenze mit der Passhöhe festgelegt. Die verschiedenen Grenzwünsche und die „*abgeredete Grenze*“ sind in den Karten verzeichnet.¹⁵⁾ Es handelt sich um die ältesten topographisch einigermaßen präzisen Darstellungen des Semmeringgebietes.¹⁶⁾

5.4.3 Grenzkarte Rabensburg/Stampfen

Die Grenzkarte zwischen der Liechtensteinischen Herrschaft Rabensburg in Österreich und der Palffy'schen Herrschaft Stampfen am anderen Marchufer in Ungarn enthält als Legende auch die Entscheidung der Grenzkommission samt Unterschriften und Siegeln.

6. Zusammenfassung

Grenzsteine werden seit jeher an markanten Punkten gesetzt, um Herrschaftsbereiche voneinander zu trennen. Sie weisen daher Initialen, Wappen und Insignien der Grundeigentümer und meist auch Jahreszahlen auf. Die Eigentums Grenzen werden idR durch topographische Einzelheiten und Grenzpunkte beschrieben. Die einvernehmlich festgelegten Grenzen werden mit Steinen gekennzeichnet und in genauen, „geometrice verfasseten“ Karten, festgehalten. Wesentliche Grundlagen für die spätere Katastralvermessung, wie einheitlicher Maßstab, dezimale Maßeinheiten und Triangulierung ganzer Provinzen, werden bereits im 18. Jahrhundert entwickelt. Aus den Herrschaftsgrenzen entwickelten sich die Grenzen der Zählbezirke und dann die Grenzen der Katastralgemeinden. Daher sind entlang der KG-Grenzen noch viele Herrschaftssteine erhalten geblieben.

Widmung

Der Artikel sieht sich als Beitrag zur Initiative der „AG Grenzstein“ der Österreichischen Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation (OVG), „The Network of Boundaries and its Monuments“ in die Liste des UNESCO-Welterbes aufzunehmen.

Literatur

- Beck Johann*, Tractatus de iure limitum..., Von Recht der Gränzen und Marksteine, Nürnberg und Franckfurth 1739.
- Hiermaseder Michael*, König Heinz, Johann Jakob von Marinoni – geadelt und getadelt, Schöpfer des Mailänder Katasters, Kartograph, Wissenschaftler, VGI 2017/2, 60.
- Janeschitz Elisabeth*, Wadl, Wilhelm: Bericht zum „Grenzstein Wettbewerb Kärnten“ mit einem Beitrag zur Herkunft und Bedeutung alter Grenzsteine, VGI 2015/1, 92.
- Lego Karl*, Sofonea Traian, Johann Jakob von Marinoni – Sein Leben und Schaffen (1676-1755) unveröffentlichtes Manuskript 1955, Archiv der TU Graz, Nachlaß Franz Allmer.
- Marinoni Johann Jakob*, De re ichnographica, cujus hodierna praxis exponitur, et propriis exemplis pluribus illustratur, Wien 1751.
- Marinoni Johann Jakob*, De re ichnometrica, veteri, ac nova recensetur experimenta per utramque habita accedunt modi areas fundorum sine calculo investigandi, Wien 1775.
- Seitschek Stefan, Hutterer Herbert, Theimer Gerald*, 300 Jahre Karl VI. (1711–1740), Spuren der Herrschaft des „letzten“ Habsburgers, Österreichischen Staatsarchiv, Wien 2011.
- Slezak Friedrich*, Johann Jakob Marinoni (1676-1755), Der Donaauraum, Zeitschrift für Donauforschung 1976, Nr. 21, 195.
- Sofonea Traian*, Johann Jakob von Marinoni (1676-1755) – Sein Leben und Schaffen – 300 Jahre nach seiner Geburt, ÖZ 1976, 97.
- Waldhäusl Peter et al.*, Ist der Grenzstein etwas Besonderes? In: Hanke, K., Weinold, Th. (Hrsg.) 17. Intern. Geodätische Woche Oberurgul 2013, 280.
- Waldhäusl Peter et al.*, Der Grenzstein als Symbol für das Grundeigentum soll UNESCO Welterbe werden, VGI 2014/1, 11.

Anschrift der Autoren:

Dr. Michael Hiermaseder, Senior Consultant, Hill Woltron Management Partner GmbH; Managing Director, Leica Geosystems Austria GmbH (ret.); Partner, Rudolf & August Rost (ret.), Auhofstraße 15b, 1130 Wien.
E-Mail: hiermaseder@gmx.net

Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Christoph Twaroch, Technische Universität Wien, Department für Geodäsie und Geoinformation, Röttergasse 3/30, 1170 Wien
Email: ch.twaroch@live.at



15) NÖLB [Locus Questionis: Spitaler Gebiet nach dem Stiff Neüberg - Schattwiener Gebiet], ca. 1715.-1 Kt.: mehrfarb.; Blattgr. 58 x 35, Marinoni, Giovanni Jacopo de, 1676-1755. Mappa über die zwischen Niederösterreich und Steiermark in den herrschaften Clamm, Schattwienn und Cranichberg einerseits und dem Kloster Neuberg andererseits schwebenden Grenzstrittigkeit; Kol. Federzeichn. auf Leinen aufgezo-gen. - Altsign.: Ständische Registratur No. 16 u. 19. Mappen-Prot. Fol. 7; (Kollat: 1 Kt. : mehrfarb.; Blattgr. 58 x 35.; Sign.: BIV 154 / A * Reg: Kartensammlung

16) Kos Wolfgang: Die Eroberung der Landschaft, Semmering – Rax – Schneeberg, Katalog zur Niederösterreichischen Landesausstellung im Schloss Gloggnitz, 1992.